

**SPD-Ratsfraktion
CDU-Ratsfraktion
Fraktion Die Grünen im Rat
UWG-Ratsfraktion**

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Ottilie Scholz

**Änderungsantrag zur 15. Sitzung des Rates am 19.05.2011
TOP 1.7 Künftige Organisationsform der Alten- und Pflegeheime**

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt ersetzt werden:

1. Der Rat beschließt, die Alten- und Pflegeheime zukünftig in der Rechtsform einer GmbH als 100%ige Tochter der Stadt Bochum weiterzuführen, wenn und soweit
 - eine ausreichende Finanzausstattung der GmbH haushaltsrechtlich sichergestellt und zulässig ist und
 - die Kommunalaufsicht ihre Zustimmung erteilt.

Zur ausreichenden Finanzausstattung der GmbH zählt insbesondere:

- Der GmbH werden nur die Verbindlichkeiten übertragen, die über den Pflege-satz in Gänze refinanzierbar sind; in diesem Sinne startet sie schuldenfrei.
- Der GmbH wird bei der Gründung Vermögen (Gebäude der Alten- und Pflegeheime inkl. Inventar sowie die dazugehörigen Grundstücke) übertragen.

Die Gründung dieser Gesellschaft dient dem Zweck, aus der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eine im Bochumer Markt dauerhaft wettbewerbsfähige Gesellschaft zum Betrieb von Alten- und Pflegeheimen zu schaffen.

Eine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung der neuen Gesellschaft durch die Stadt Bochum über die Phase der Konsolidierung hinaus (lt. Gutachten 2021) ist mit dem Ziel des Beschlusses unvereinbar.

Die für die Konsolidierung erforderlichen städtischen finanziellen Aufwendungen werden sowohl im Hinblick auf die Dauer als auch auf deren Fälligkeiten für die zukünftigen Haushaltsjahre konkret definiert und dem Rat vorgelegt.

2. Die Verwaltung legt dem Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe spätestens nach der Sommerpause einen Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Beratung vor. In dem Gesellschaftervertrag sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- Eine Beteiligung Privater an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- Weisungsberechtigung des Rates gegenüber den von ihm entsandten Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung
- Bildung eines fakultativen Aufsichtsrats
- Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität der Gesellschaft für den operativen Betrieb bis zum Abschluss der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen
- Die GmbH erwirbt die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband NW und bleibt dauerhaftes Mitglied.

3. Die Überleitung der Arbeitsverhältnisse wird durch einen Personalüberleitungs-Tarifvertrag geregelt.

Es ist sicherzustellen, dass für die GmbH die gleichen Maßgaben zur Personalführung gelten, wie in den anderen Tochtergesellschaften der Stadt Bochum.

Dazu gehören insbesondere:

- Betriebsbedingte Kündigungen sind und bleiben ausgeschlossen.
- Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt dauerhaft nach TvöD.
- Die Zusatzversorgung erfolgt weiterhin über die VBL; die Überleitung ist von der Verwaltung sicherzustellen.
- Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erworbenen Besitzstände bleiben unbefristet bestehen.
- Denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs vom Eigenbetrieb auf die GmbH bei den Alten- und Pflegeheimen beschäftigt sind, wird das Recht eingeräumt, sich auch in Zukunft genauso wie Beschäftigte der Kernverwaltung auf interne Stellenausschreibungen der Stadt Bochum bewerben zu können.

4. Die Geschäftsführung der neu zu gründenden GmbH wird öffentlich ausgeschrieben. Dem Betriebsausschuss ist von der Verwaltung ein Entwurf der Ausschreibung mit dem entsprechenden Anforderungsprofil vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um den Betrieb zum 01.01.2012 auf die neue Rechtsform umzustellen.

5. Bis zur eigenständigen Wettbewerbsfähigkeit der neuen GmbH wird durch die Beteiligungsverwaltung der Stadt Bochum sichergestellt, dass mit der jährlichen Vorlage über die Beschlussfassung eines neuen Wirtschaftsplanes dem Rat auch detailliert dessen Auswirkungen auf die angestrebte Konsolidierung des Betriebes dargestellt werden. Insbesondere ist es Aufgabe der Beteiligungsverwaltung für den Rat die Ergebnisse der Erfolgskontrolle darzustellen und eine regelmäßige Risikoabschätzung vorzunehmen.

6. Mit Abschluss von zwei Wirtschaftsjahren der neuen GmbH erfolgt eine Evaluierung des bis dahin abgelaufenen Restrukturierungsprozesses hinsichtlich der Ziele und der Zeitschiene auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens.

Dieter Fleskes
SPD-Ratsfraktion

Klaus Franz
CDU-Ratsfraktion

Wolfgang Cordes
Fraktion Die Grünen im Rat

Kl.- P. Hülder
UWG-Fraktion

Für die Richtigkeit:
Marita Martini